

Änderung der Richtlinie zur Förderung niedrigschwelliger Digitalisierungsmaßnahmen in Kleinstunternehmen (Digibonus I Schleswig-Holstein)*)

Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
vom 26. März 2021 – VII 321 –

Die Richtlinie zur Förderung niedrigschwelliger Digitalisierungsmaßnahmen in Kleinstunternehmen (Digibonus I Schleswig-Holstein) vom 2. März 2021 (Amtsbl. Schl.-H. S. 347) wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 3.1 Fußnote 1 wird Satz 1 gestrichen.
2. In Ziffer 3.1 wird folgender Satz 6 eingefügt:
„Bei Angehörigen der Freien Berufe muss die selbständige Tätigkeit im Haupterwerb ausgeübt werden.“
3. In Ziffer 3.3 Fußnote 3 wird Satz 2 gestrichen.
4. In Ziffer 6.5 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„Die Bewilligungsstelle prüft das Vorliegen der Fördervoraussetzungen und die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses stichprobenartig.“

Inkrafttreten:

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 500

*) Ändert Erl. vom 2. März 2021, Gl.Nr. 6602.13

Richtlinie zur Gewährung von Soforthilfen für Kultur- und Weiterbildungseinrichtungen sowie Einrichtungen der Minderheiten und Volksgruppen im Land Schleswig-Holstein, kurz: Soforthilfe Kultur III vom 1. April 2021

Gl.Nr. 625.43

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur
vom 31. März 2021 – III 437 –

Zur Gewährung von Billigkeitsleistungen für Einrichtungen der Kultur- und Weiterbildung sowie der Minderheiten und Volksgruppen (laut Artikel 6 der Landesverfassung), die in Folge der Bekämpfung der Corona-Pandemie von Liquiditätsengpässen existenziell bedroht sind, wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium folgende Richtlinie erlassen.

1. Leistungszweck, Rechtsgrundlage

- a) Zweck der Soforthilfe Kultur III ist es, insbesondere gemeinnützige juristische Personen in den Bereichen Kultur und Weiterbildung sowie der Minderheiten und Volksgruppen finanziell zu unterstützen, um existenzbedrohende Liquiditätsengpässe aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie abzumildern.
- b) Auf Grundlage des Beschlusses der Landesregierung vom 3. April 2020 gewährt das Land

Schleswig-Holstein dafür Billigkeitsleistungen nach § 53 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) nach Maßgabe dieser Richtlinie, den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie den Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein (LVwG).

- c) Auf die Gewährung der Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand

Die Soforthilfe Kultur III wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Überwindung von existenzbedrohenden Liquiditätsengpässen gewährt, die durch die Auswirkungen der Bekämpfung der Corona-Pandemie entstehen.

3. Voraussetzungen

- a) Voraussetzung für die Gewährung von Soforthilfen ist ein durch die Corona-Pandemie verursachter Liquiditätsengpass, der zu einer Existenzgefährdung in Form einer Zahlungsfähigkeit, drohenden Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung führt.

Die Soforthilfe wird daher nicht gewährt, sofern dieser Zustand unabhängig von der Corona-Pandemie besteht und insbesondere bereits vor dem 11. März 2020 bestanden hat. Defizite, die bereits vor dem 11. März 2020 bestanden, können nicht ausgeglichen werden. Es wird vermutet, dass nach dem 11. März 2020 aufgetretene Schwierigkeiten im Sinne dieser Vorschrift auf die Corona-Pandemie zurückzuführen sind. Die Soforthilfe Kultur III wird mit Ausnahme von 4 c nur gewährt, wenn der errechnete Liquiditätsengpass sich auf mehr als 1.500 Euro beläuft (Bagatellgrenze).

- b) Die Soforthilfe Kultur III wird nachrangig zu Bundesprogrammen gewährt, die ebenfalls der Minderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie dienen. Sie ist mit sonstigen Zuwendungen kombinierbar. Im Falle einer Antragsberechtigung für Hilfen des Bundes (z.B. Überbrückungshilfe III, „Neustart Kultur“-Programme) werden Hilfen des Landes in der Regel erst bewilligt, wenn die Beantragung, Bewilligung und Auszahlung der Bundeshilfen abgeschlossen ist. Ist die Antragsberechtigung in den Hilfen des Bundes aus Sicht des Landes nicht eindeutig ausgeschlossen, muss dies vom Antragsteller zum Beispiel mit Hilfe einer Stellungnahme seines Steuerpartners belegt werden. Ausnahmen gelten bei Vereinen gemäß 4 c.
- c) Die Soforthilfe wird nur für Kosten gewährt, die nicht durch Ersatzleistungen anderer Art